

Niedersächsisches Ministerialblatt

58. (63.) Jahrgang

Hannover, den 6. 8. 2008

Nummer 29

INHALT

A. Staatskanzlei		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration		Bek. 22. 7. 2008, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Kultur- stauanlagen in der Vechte)	817
C. Finanzministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit		Bek. 22. 7. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Haus- mülldeponie in Moringen-Blankenhagen)	817
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 23. 7. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (H. C. Starck GmbH, Goslar)	818
F. Kultusministerium		Bek. 23. 7. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (H. C. Starck GmbH, Goslar)	818
Erl. 28. 7. 2008, Richtlinie über die Gewährung von Zuwen- dungen im Rahmen des Investitionsprogramms „Zukunft Bildung und Betreuung“ 2003—2007	809	Bek. 28. 7. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Chemetall GmbH, Langelsheim)	818
22410		Bek. 6. 8. 2008, Genehmigung gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. § 10 des Gentechnikgesetzes (Helmholtz-Zentrum für In- fektionsforschung GmbH, Braunschweig)	818
RdErl. 1. 8. 2008, Ergänzende Bestimmungen für das be- rufsbildende Schulwesen (EB-BbS)	810	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
22410 01 82 50 001		Bek. 25. 7. 2008, Ergebnis des Screening-Verfahrens ge- mäß § 3 a UVPG (Abfallwirtschaftsgesellschaft m. b. H. Bassum)	819
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung		Bek. 23. 7. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (KME Germany AG, Osnabrück)	819
Bek. 21. 7. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flurberei- nigung Sehnde-Nord, Region Hannover)	817	Rechtsprechung	
I. Justizministerium		Bundesverfassungsgericht	819
K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz		Stellenausschreibung	820
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie			
Bek. 16. 7. 2008, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Kaver- nenanlage Etzel, Friedeburg)	817		

F. Kultusministerium

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
im Rahmen des Investitionsprogramms
„Zukunft Bildung und Betreuung“ 2003 — 2007**

Erl. d. MK v. 28. 7. 2008 — 24.3-81 005 —

— VORIS 22410 —

Bezug: RdErl. v. 3. 11. 2003 (Nds. MBl. S. 730)
— VORIS 22410 —

In Nummer 8 des Bezugserlasses wird das Datum „31. 12.
2008“ durch das Datum „31. 12. 2009“ ersetzt.

An die
Landesschulbehörde

— Nds. MBl. Nr. 29/2008 S. 809

**Ergänzende Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen
(EB-BbS)**

RdErl. d. MK v. 1. 8. 2008 — 44-80006/5/1-01/08 —

— VORIS 22410 01 82 50 001 —

Bezug: RdErl. v. 24. 7. 2000 (Nds. MBl. S.367), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 17. 7. 2006 (Nds. MBl. S. 694)
— VORIS 22410 01 82 50 001 —

I.

Der Bezugserlass wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
In Abschnitt X Nr. 12 werden die Worte „Haus- und“ gestrichen.
2. Der Erste Abschnitt Buchst. A wird wie folgt geändert:
- 2.1 Abschnitt V wird wie folgt geändert:
- 2.1.1 Nummer 9.1.1 erhält folgende Fassung:

„9.1.1 Stundentafel

Unterrichtsfächer	Gesamtwochenstunden des Zweijährigen Bildungsganges
Deutsch/Kommunikation	14
Fremdsprache/Kommunikation	
Politik	
Sport	
Religion	
Mathematik	
Berufsrolle und Konzeptionen mit den Lernfeldern	48
.....	
.....	
Zielgruppenorientierte Arbeitsprozesse mit den Lernfeldern	
.....	
.....	
Sozialpädagogische Beziehungsgestaltung mit den Lernfeldern	4
.....	
.....	
Sozialpädagogische Bildungsarbeit mit den Lernfeldern	4
.....	
.....	
Wahlpflichtangebote	4
Insgesamt	66“.

- 2.1.2 Nummer 12 erhält folgende Fassung:

„12. Berufsfachschule — Kosmetik —
12.1 Stundentafel

Unterrichtsfächer	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Deutsch/Kommunikation	12
Fremdsprache/Kommunikation oder Wahlpflichtangebote	
Politik	
Sport	
Religion	
Berufsbezogener Lernbereich — Theorie — mit den Lernfeldern	21
.....	21
.....	
Berufsbezogener Lernbereich — Praxis — mit den Lernfeldern	
.....	54
.....	
Insgesamt	54

12.2 Praktische Ausbildung

In der Klasse 2 wird neben der Erteilung des Unterrichts eine praktische Ausbildung von insgesamt 640 Zeitstunden in geeigneten Kosmetikbetrieben durchgeführt.“

- 2.1.3 Die Nummern 14 und 15 werden gestrichen.
 2.1.4 Die bisherigen Nummern 16 bis 19 werden Nummern 14 bis 17.
 2.1.5 Es wird die folgende neue Nummer 18 angefügt:

„18. Zweijährige Berufsfachschule — Pflegeassistenz —

18.1 Stundentafel

Unterrichtsfächer	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
I. Übergreifender Lernbereich	
Deutsch/Kommunikation	12
Fremdsprache/Kommunikation	
Mathematik	
Politik	
Sport	
Religion	
II. Berufsbezogener Lernbereich	
Arbeits- und Beziehungsprozesse mit den Lernfeldern:	6
— Berufliches Selbstverständnis entwickeln	
— Beziehungen gestalten	
Unterstützung des Menschen mit den Lernfeldern:	12
— Menschen in ihrer Versorgung unterstützen	
— Menschen bei der Lebensgestaltung unterstützen	
Pflege von Menschen mit den Lernfeldern:	12
— In stabilen Pflegesituationen pflegen und begleiten	
— Veränderte Pflegesituationen wahrnehmen und adäquat reagieren	
Wahlpflichtangebote	3
Insgesamt	45

18.2 Praktische Ausbildung

Während des Bildungsganges wird eine zusätzliche praktische Ausbildung von insgesamt 960 Stunden (24 Wochen) in geeigneten Einrichtungen in dem Bereich Pflege und in mindestens einem der beiden Bereiche Betreuung und Versorgung durchgeführt. Die praktische Ausbildung soll geblockt erfolgen. Ort und Zeitpunkt der praktischen Ausbildung regelt die Schule. Der Ausbildungsplan wird von der Einrichtung und der Schule gemeinsam erstellt.

Nach Abschluss der praktischen Ausbildung in den einzelnen Einrichtungen haben die Schülerinnen und Schüler der Schule einen Bericht über ihre Tätigkeit und eine Bescheinigung der Einrichtung über die ordnungsgemäße Durchführung der praktischen Ausbildung einzureichen. Die praktische Ausbildung ist um Fehlzeiten zu verlängern, die vier Wochen überschreiten. Die Fehlzeiten sind vor Eintritt in die praktische Prüfung auszugleichen.

Die Leistungen, die die Schülerinnen und Schüler während der praktischen Ausbildung erbringen, werden von den beteiligten Lehrkräften im Benehmen mit den jeweiligen Praxisanleitungen in einer Note für das zusätzliche Fach „Praxis — Pflegehilfe —“ zusammengefasst. Die gesamte praktische Ausbildung gilt bei der Anwendung der Ausgleichsregelung nach § 28 BbS-VO als Fach der Stundentafel mit sieben Gesamtwochenstunden.“

- 2.2 Abschnitt VII Nummern 2 bis 7 erhält folgende Fassung:

„2. Fachoberschule — Wirtschaft und Verwaltung —

2.1 Stundentafel für den Schwerpunkt Wirtschaft

Unterrichtsfächer	Zahl der Wochenstunden	
	Klasse 11	Klasse 12
Deutsch	2	4
Politik	1	2
Sport	0,5	1
Religion	0,5	1
Englisch	2	4
Mathematik	2	4
Naturwissenschaft	—	2
Informationsverarbeitung	—	12
Volkswirtschaft	4	
Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen-Controlling*)		
Unterrichtsstunden der Klasse pro Woche	12	30

*) Fachrichtung prägendes Fach.

2.2 Stundentafel für den Schwerpunkt — Verwaltung und Rechtspflege —

Unterrichtsfächer	Zahl der Wochenstunden	
	Klasse 11	Klasse 12
Deutsch	2	4
Politik	1	2
Sport	0,5	1
Religion	0,5	1
Englisch	2	4
Mathematik	2	4
Naturwissenschaft	—	2
Informationsverarbeitung	—	12
Wirtschafts- und Finanzkunde	4	
Rechtslehre*)		
Staats- und Verwaltungskunde*)		
Unterrichtsstunden der Klasse pro Woche	12	30

*) Fachrichtung prägende Fächer.

2.3 Stundentafel für den Schwerpunkt — Informatik —

Unterrichtsfächer	Zahl der Wochenstunden	
	Klasse 11	Klasse 12
Deutsch	2	4
Politik	1	2
Sport	0,5	1
Religion	0,5	1
Englisch	2	4
Mathematik	2	4
Naturwissenschaft	—	2
Informatik*)	4	12
mit den Lerngebieten		
.....		
.....		
IT-Projekt	4	12
mit den Lerngebieten		
.....		
.....		
Unterrichtsstunden der Klasse pro Woche	12	30

*) Fachrichtung prägendes Fach.

3. Stundentafel für die Fachoberschule — Technik —

Unterrichtsfächer	Zahl der Wochenstunden	
	Klasse 11	Klasse 12
Deutsch	2	4
Politik	1	2
Sport	0,5	1
Religion	0,5	1
Englisch	2	4
Mathematik	2	4
Naturwissenschaft	—	2
Technik*)	4	12
mit den Lerngebieten		
.....		
.....		
Unterrichtsstunden der Klasse pro Woche	12	30

*) Fachrichtung prägendes Fach.

3.1 Stundentafel für die Fachoberschule Technik, Schwerpunkt — Informatik —

Unterrichtsfächer	Zahl der Wochenstunden	
	Klasse 11	Klasse 12
Deutsch	2	4
Politik	1	2
Sport	0,5	1
Religion	0,5	1
Englisch	2	4
Mathematik	2	4
Naturwissenschaft	—	2
Informatik*) mit den Lerngebieten	4	12
IT-Projekt mit den Lerngebieten		
Unterrichtsstunden der Klasse pro Woche	12	30

*) Fachrichtung prägendes Fach.

4. Fachoberschule — Gesundheit und Soziales —**4.1 Stundentafel für den Schwerpunkt Gesundheit-Pflege**

Unterrichtsfächer	Zahl der Wochenstunden	
	Klasse 11	Klasse 12
Deutsch	2	4
Politik	1	2
Sport	0,5	1
Religion	0,5	1
Englisch	2	4
Mathematik	2	4
Naturwissenschaft	—	2
Informationsverarbeitung	—	12
Betriebs- und Volkswirtschaft	—	
Gesundheit-Pflege*) mit den Lerngebieten	4	
Unterrichtsstunden der Klasse pro Woche	12	30

*) Fachrichtung prägendes Fach.

4.2 Stundentafel für den Schwerpunkt — Sozialpädagogik —

Unterrichtsfächer	Zahl der Wochenstunden	
	Klasse 11	Klasse 12
Deutsch	2	4
Politik	1	2
Sport	0,5	1
Religion	0,5	1
Englisch	2	4
Mathematik	2	4
Naturwissenschaft	—	2
Informationsverarbeitung	—	12
Betriebs- und Volkswirtschaft	—	
Sozialpädagogik*) mit den Lerngebieten	4	
Unterrichtsstunden der Klasse pro Woche	12	30

*) Fachrichtung prägendes Fach.

5. Stundentafel für die Fachoberschule — Gestaltung —

Unterrichtsfächer	Zahl der Wochenstunden	
	Klasse 11	Klasse 12
Deutsch	2	4
Politik	1	2
Sport	0,5	1
Religion	0,5	1
Englisch	2	4
Mathematik	2	4
Naturwissenschaft	—	2
Gestaltung*) mit den Lerngebieten	4	12
Unterrichtsstunden der Klasse pro Woche	12	30

*) Fachrichtung prägendes Fach.

6. Stundentafel für die Fachoberschule — Ernährung und Hauswirtschaft —

Unterrichtsfächer	Zahl der Wochenstunden	
	Klasse 11	Klasse 12
Deutsch	2	4
Politik	1	2
Sport	0,5	1
Religion	0,5	1
Englisch	2	4
Mathematik	2	4
Naturwissenschaft	—	2
Informationsverarbeitung	—	} 12
Betriebs- und Volkswirtschaft	—	
Ernährung*) mit den Lerngebieten	4	
Unterrichtsstunden der Klasse pro Woche	12	30

*) Fachrichtung prägendes Fach.

7. Stundentafel für die Fachoberschule — Agrarwirtschaft —

Unterrichtsfächer	Zahl der Wochenstunden	
	Klasse 11	Klasse 12
Deutsch	2	4
Politik	1	2
Sport	0,5	1
Religion	0,5	1
Englisch	2	4
Mathematik	2	4
Naturwissenschaft	—	2
Fachtheorie der Agrarwirtschaft, des Gartenbaus oder der Forstwirtschaft	4	—
Informationsverarbeitung	—	} 12
Betriebs- und Volkswirtschaft	—	
Agrar- und Umwelttechnologie*)	—	
Unterrichtsstunden der Klasse pro Woche	12	30

*) Fachrichtung prägendes Fach.

2.3 Abschnitt IX erhält folgende Fassung:

„IX. Fachgymnasium**1. Allgemeine Hinweise****1.1 Verteilung der Unterrichtsstunden**

1.1.1 Der Unterricht in einer weiteren Fremdsprache in der Einführungs- wie in der Qualifikationsphase entfällt, sofern eine Pflichtfremdsprache nach § 5 Abs. 2 der Anlage 9 zu § 36 BbS-VO nicht betrieben werden muss oder eine andere Fremdsprache nicht freiwillig gewählt wird.

1.1.2 Im Fachgymnasium Gesundheit und Soziales, Schwerpunkte Agrarwirtschaft und Ökotrophologie, können in der Einführungsphase zwei Naturwissenschaften jeweils ein halbes Schuljahr erteilt werden.

1.1.3 Das Fach „Praxis“ ist thematisch und durch gemeinsame Unterrichtsanteile mit dem die Fachrichtung und ggf. den Schwerpunkt prägenden Profulfach hinsichtlich der Planung und Bewertung zu verbinden.

1.1.4 Zusätzlich können nach Bedarf Wahlangebote eingerichtet werden.

1.2 Projektarbeit

In einem Halbjahr des 12. Jahrganges der Qualifikationsphase ist eine Projektarbeit mit beruflichem Bezug anzufertigen, die den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit zu vertieftem wissenschaftspropädeutischen Arbeiten gibt. Sie kann als Einzel- oder Gruppenarbeit angefertigt werden. Die Projektarbeit ist auf der Grundlage des Fachs „Praxis“ und der die Fachrichtung und ggf. den Schwerpunkt prägenden Profulfächer zu erstellen. Es können jedoch auch alle weiteren Fächer der Stundentafel in das Projekt einbezogen werden.

1.3 Bewertung der sprachlichen Richtigkeit

In Fächern, in denen Deutsch Unterrichtssprache ist, führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder die äußere Form in einer Klausur oder in gleichwertigen schriftlichen Leistungsnachweisen zu einem Abzug von einem Punkt oder zwei Punkten bei der einfachen Wertung.

1.4 Betriebspraktikum

Während der Einführungsphase kann ein Betriebspraktikum in geeigneten Einrichtungen durchgeführt werden.

2. Stundentafel für das Fachgymnasium – Wirtschaft –

Unterrichtsfächer	Zahl der Wochenstunden		
	Einführungsphase 11. Schuljahrgang	Qualifikationsphase	
		12. Schuljahrgang	13. Schuljahrgang
Deutsch	3	4	4
Englisch	3	4	4
Mathematik	3	4	4
Weitere Fremdsprache	4	4	4
Geschichte	} 2 je ein Halbjahr	—	2
Politik		—	—
Religion	2	2	—
Physik oder Chemie oder Biologie	2	2 (4) ¹⁾	2 (4) ¹⁾
Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen- Controlling ²⁾	4	4	4
Volkswirtschaft	3	3	3
Informationsverarbeitung	3	3	3
Sport	2	2	2
Praxis der Unternehmung	2	2	2
Summe	33	34 (36) ¹⁾	34 (36) ¹⁾

¹⁾ Sofern das Fach Prüfungsfach ist, wird es vierstündig unterrichtet. Damit erhöht sich die Wochenstundenzahl auf 36 Wochenstunden.

²⁾ Fachrichtung prägendes Profulfach.

3. Stundentafel für das Fachgymnasium – Technik –

Unterrichtsfächer	Zahl der Wochenstunden		
	Einführungsphase 11. Schuljahrgang	Qualifikationsphase	
		12. Schuljahrgang	13. Schuljahrgang
Deutsch	3	4	4
Englisch	3	4	4
Mathematik	3	4	4
Weitere Fremdsprache	4	4	4
Geschichte	} 2 je ein Halbjahr	—	2
Politik		—	—
Religion	2	2	—
Physik oder Chemie	2	2 (4) ¹⁾	2 (4) ¹⁾
Technik (schwerpunktbezogen) ²⁾	4	4	4
Betriebs- und Volkswirtschaft	3	3	3
Informationsverarbeitung	3	3	3
Sport	2	2	2
Praxis (schwerpunktbezogen)	2	2	2
Summe	33	34 (36) ¹⁾	34 (36) ¹⁾

¹⁾ Sofern das Fach Prüfungsfach ist, wird es vierstündig unterrichtet. Damit erhöht sich die Wochenstundenzahl auf 36 Wochenstunden.

²⁾ Fachrichtung und ggf. Schwerpunkt prägendes Profulfach.

4. Stundentafel für das Fachgymnasium — Gesundheit und Soziales —

Unterrichtsfächer		Zahl der Wochenstunden		
		Einführungsphase 11. Schuljahrgang	Qualifikationsphase	
			12. Schuljahrgang	13. Schuljahrgang
Deutsch		3	4	4
Englisch		3	4	4
Mathematik		3	4	4
Weitere Fremdsprache		4	4	4
Geschichte	} 2 je ein Halbjahr	—	—	2
Politik				—
Religion				—
Naturwissenschaft		2	2 (4) ¹⁾	2 (4) ¹⁾
Schwerpunkt Agrarwirtschaft	Agrar- und Umwelt- technologie ²⁾	} 4	4	4
Schwerpunkt Ökotrophologie	Ernährung ²⁾			
Schwerpunkt Sozialpädagogik	Pädagogik-Psychologie ²⁾			
Schwerpunkt Gesundheit-Pflege	Gesundheit-Pflege ²⁾			
Betriebs- und Volkswirtschaft		3	3	3
Informationsverarbeitung		3	3	3
Sport		2	2	2
Praxis (schwerpunktbezogen)		2	2	2
Summe		33	34 (36) ¹⁾	34 (36) ¹⁾

¹⁾ Sofern das Fach Prüfungsfach ist, wird es vierstündig unterrichtet. Damit erhöht sich die Wochenstundenzahl auf 36 Wochenstunden.

²⁾ Fachrichtung und Schwerpunkt prägendes Profulfach.“

2.4 Abschnitt X wird wie folgt geändert:

2.4.1 In Nummer 1 erhält die Nummer 12 folgende Fassung:

„12. Fahrzeugtechnik“.

2.4.2 Nummer 13.1 erhält folgende Fassung:

„13.1 Stundentafel

Unterrichtsfächer	Gesamtwochenstunden des Zweijährigen Bildungsganges
Deutsch/Kommunikation	} 18
Fremdsprache/Kommunikation	
Politik	
Religion	
Naturwissenschaft	
Mathematik	} 33
Berufsrolle und Konzeptionen mit den Lernfeldern	
.....	
.....	
Zielgruppenorientierte Arbeitsprozesse mit den Lernfeldern	
.....	} 9
.....	
Sozialpädagogische Beziehungsgestaltung mit den Lernfeldern	
.....	
.....	
Sozialpädagogische Bildungsarbeit mit den Lernfeldern	} 9
.....	
.....	
Wahlpflichtangebote	9
Insgesamt	60“.

- 2.4.3 In Nummer 14.1 wird das Wort „Beziehungsgestaltung“ durch das Wort „Qualitätssicherung“ ersetzt.
3. Im Ersten Abschnitt Buchst. B Nr. 1.3.1 wird die Verweisung „Nrn. 13, 23 und 27 bis 33“ durch die Verweisung „Nrn. 13, 23 und 26 bis 31 und 33“ ersetzt.
4. Der Zweite Abschnitt wird wie folgt geändert:
- 4.1 In Nr. 3.3.9 wird das Datum „9./10. 12. 2002“ durch das Datum „28. 2. 2008“ ersetzt.
- 4.2 In Nummer 6.2 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.

II.

Die Berufsfachschulen — Altenpflegehilfe — und Heilerziehungspflegehilfe können im Schuljahr 2008/2009 noch nach den bisher geltenden Bestimmungen geführt werden.

III.

Dieser RdErl. tritt am 1. 8. 2008 in Kraft.

An die
Landesschulbehörde
berufsbildenden Schulen
Gymnasien
Abendgymnasien
Kollegs

— Nds. MBl. Nr. 29/2008 S. 810

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flurbereinigung Sehnde-Nord, Region Hannover)

Bek. d. ML v. 21. 7. 2008 — 306.2-611-2220 —

Die GLL Hannover hat dem ML den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. 12. 2007 (BGBl. I S. 3150), für das Flurbereinigungsverfahren Sehnde-Nord, Region Hannover, vorgelegt, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieses Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan ist gemäß § 3 a Satz 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Flurbereinigungsverfahren Sehnde-Nord ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 29/2008 S. 817

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Kavernenanlage Etzel, Friedeburg)

**Bek. d. LBEG v. 16. 7. 2008
— W 6219 A VII 2008-029-II —**

Die Firma IVG Kavernen GmbH, Kavernenanlage Etzel, Beim Postweg 2, 26446 Friedeburg, plant das Projekt „Bau des Verteilers 15“. In diesem Zusammenhang ist eine Grundwasserabsenkung von voraussichtlich insgesamt 90 000 m³ für die Dauer der Bauzeit notwendig.

Die geplante Wasserentnahme unterliegt nach § 5 i. V. m. Anlage 1 Nr. 3 Buchst. b NUVPG der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 6 NUVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 29/2008 S. 817

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Kulturstauanlagen in der Vechte)

**Bek. d. NLWKN v. 22. 7. 2008
— GB VI O 10-62025 —**

Der Geschäftsbereich I des NLWKN, Betriebsstelle Meppen, beabsichtigt in der Vechte die Kulturstauanlagen „Büter“, „Gansfort“, „Ohne“ und „Samern“ in naturnahe Sohlgleiten umzugestalten. Diese Maßnahme stellt eine wesentliche Umgestaltung eines Gewässers dar. Dementsprechend hat die Betriebsstelle Meppen als Träger der Maßnahme eine Planegenehmigung gemäß § 119 i. V. m. § 128 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) beantragt.

Für die beantragten Maßnahmen ist gemäß Nummer 14 Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 NUVPG i. d. F. vom 30. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 179) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 NUVPG durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 29/2008 S. 817

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Hausmülldeponie in Moringen-Blankenhagen)

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 22. 7. 2008
— 62811 NOM 01/19 —**

Der Landkreis Northeim hat die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 31 Abs. 3 Nr. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. 9. 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. 7. 2007

(BGBl. I S. 1462), für die Oberflächenabdichtung des Betriebsabschnitts II der Hausmülldeponie in Moringen-Blankenhagen beantragt.

Das Vorhaben ist nach § 3 e i. V. m. den Kriterien der Anlage 2 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), zu prüfen. Die Prüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für das Vorhaben hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 29/2008 S. 817

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (H. C. Starck GmbH, Goslar)

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 23. 7. 2008
— G/08/007 —**

Die Firma H. C. Starck GmbH, Im Schleeke 78—91, 38642 Goslar, hat mit Schreiben vom 10. 4. 2008 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die Änderung der Anlage zur Herstellung von Rhenium und seinen Verbindungen beantragt. Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Erhöhung der Produktionskapazität. Diese wird durch Prozessoptimierung erreicht. Bauliche Maßnahmen finden nicht statt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 4.2 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 29/2008 S. 818

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (H. C. Starck GmbH, Goslar)

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 23. 7. 2008
— G/08/012 —**

Die Firma H. C. Starck GmbH, Im Schleeke 78—91, 38642 Goslar, hat mit Schreiben vom 15. 4. 2008 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die Änderung der Anlage zur Herstellung von Wolfram- und Sintercarbiden beantragt. Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Erhöhung der Produktionskapazität. Diese wird durch Prozessoptimierung erreicht. Bauliche Maßnahmen finden nicht statt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 4.2 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 29/2008 S. 818

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Chemetall GmbH, Langelsheim)

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 28. 7. 2008
— G/08/016 —**

Die Firma Chemetall GmbH, Innerstetal 2, 38685 Langelsheim, hat mit Schreiben vom 24. 4. 2008 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die Änderung der Anlage zur Herstellung von Lithiumamid beantragt. Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Steigerung der Produktionskapazität durch betriebliche und verfahrenstechnische Maßnahmen. Bauliche Maßnahmen finden nicht statt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 4.2 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 29/2008 S. 818

Genehmigung gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. § 10 des Gentechnikgesetzes (Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH, Braunschweig)

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 6. 8. 2008
— BS001086027-318dt/40611/0901/611 —**

Dem Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH, Inhoffenstraße 7, 38124 Braunschweig, ist mit Bescheid vom 3. 7. 2008 die Genehmigung erteilt worden, eine weitere gentechnische Arbeit der Sicherheitsstufe 3 durchzuführen. Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung werden in der **Anlage** öffentlich bekannt gegeben.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides kann in der Zeit

vom 7. bis 20. 8. 2008

an der folgenden Stelle zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,
Dienstgebäude Bohlweg 38, Zimmer 220,
38100 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags von 7.30 bis 12.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Petzvalstraße 18, 38104 Braunschweig, schriftlich angefordert werden.

— Nds. MBl. Nr. 29/2008 S. 818

Anlage**1. Entscheidung**

Auf Ihren Antrag vom 10. 4. 2008, den Sie am 3. 7. 2008 zuletzt ergänzt haben, genehmige ich Ihnen die Durchführung der gentechnischen Arbeit

**Hochdurchsatz-Screen zur Identifizierung
von Hepatitis C Virus-spezifischen Antiinfektiva,**

die gemäß § 7 Abs. 3 GenTSV¹⁾ den Sicherheitsstufen 1 bis 3 zuzuordnen ist, unter Beachtung der Sicherheitsmaßnahmen der Stufe 3 in der S3-Anlage „A3-Infektionseinheit“ (Aktenzeichen 40611/0901/110).

Gentechnische Anlage

Betreiber: Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH
Inhoffenstraße 7
38124 Braunschweig.

Anlage: A3- Infektionseinheit.

Standort: Gebäude A
A2.14 a, A2.14 b, A2.15 b (abgetrennter Teil des Kühlraums),
A2.16 a, A2.18 und Autoklav in A2.10.

Dabei müssen Sie die im Bescheid vom 2. 3. 2007 für die Anlage aufgeführten Nebenbestimmungen ebenso wie die unter Nr. 3 im vorliegenden Bescheid verfügte Nebenbestimmungen beachten.

Kosten

Dieser Bescheid ergeht gemäß § 24 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 GenTG²⁾ gebührenfrei. Sie müssen jedoch die Kosten für die Veröffentlichung der Genehmigung in der regionalen Tageszeitung tragen, die Ihnen gesondert in Rechnung gestellt werden.

2. Antragsunterlagen

(nicht veröffentlicht)

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

(nicht veröffentlicht)

4. Begründung

(nicht veröffentlicht)

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

¹⁾ Verordnung über die Sicherheitsstufen und Sicherheitsmaßnahmen bei gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen (GenTSV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 3. 1995 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 6. 3. 2007 (BGBl. I S. 261).

²⁾ Gesetz zur Regelung der Gentechnik (GenTG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 12. 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 1. 4. 2008 (BGBl. I S. 499).

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Ergebnis des Screening-Verfahrens
gemäß § 3 a UVPG
(Abfallwirtschaftsgesellschaft m. b. H. Bassum)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 25. 7. 2008
— 117/H006104612/8.5/2 —**

Die Firma Abfallwirtschaftsgesellschaft m. b. H. Bassum, Klövenhausen 20, 27211 Bassum, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaf-

fenheit und des Betriebes einer bestehenden Kompostierungsanlage beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück 27209 Bassum, Gemarkung Bassum, Flur 22, Flurstück 71/10, 71/13. Die wesentliche Änderung besteht in der Errichtung einer Trockenvergärungsanlage mit Blockheizkraftwerk (BHKW).

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 29/2008 S. 819

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(KME Germany AG, Osnabrück)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 23. 7. 2008
— 08-004-01/Sch —**

Die KME Germany AG, Klosterstraße 29, 49074 Osnabrück, hat mit Antrag vom 27. 3. 2008 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), zur Errichtung und zum Betrieb einer Lager- und Sortieranlage für Kupferschrotte beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in Osnabrück, Gemarkung Osnabrück, Flur 113, Flurstück 51/11.

Das Vorhaben ist eine genehmigungsbedürftige Anlage, die in Nr. 8.7.2 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), genannt ist. Gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben „Lager- und Sortieranlage für Kupferschrotte“ gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 29/2008 S. 819

Rechtsprechung**Bundesverfassungsgericht**

**Leitsatz
zum Beschluss des Ersten Senats vom 27. 5. 2008
— 1 BvL 10/05 —**

§ 8 Abs. 1 Nr. 2 des Transsexuellengesetzes ist mit Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 GG und Artikel 6 Abs. 1 GG nicht vereinbar, weil er einem verheirateten Transsexuellen, der sich geschlechtsändernden Operationen unterzogen hat, die Möglichkeit, die personenstandsrechtliche Anerkennung seiner neuen Geschlechtszugehörigkeit zu erhalten, nur einräumt, wenn seine Ehe zuvor geschieden wird.

— Nds. MBl. Nr. 29/2008 S. 819

Stellenausschreibung

Im **Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr** ist, vorbehaltlich der Freigabe durch die Job-Börse, im Referat 42 — Landesstraßen, Grundsatzangelegenheiten, Straßenbau —, zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten/Arbeitsplatz

einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters

zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. A 12/EntgeltGr. 11 TV-L bewertet.

Eine entsprechende Planstelle steht zurzeit nicht zur Verfügung.

Dem Dienstposten/Arbeitsplatz sind folgende Aufgabengebiete zugeordnet:

- Straßenverkehrstelematik,
- Verkehrsmanagementzentralen, Verkehrsrechnerzentralen.

Vorausgesetzt wird die Laufbahnprüfung für den gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst oder der Abschluss des Studiums Bauingenieurwesen (FH) und einschlägige Erfahrungen in den vorgenannten Aufgabengebieten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen über die Fähigkeit verfügen, die technische Entwicklung im Aufgabengebiet zu verfolgen und wenn möglich zu beeinflussen.

Englische Sprachkenntnisse sind erwünscht. Im Hinblick auf die gegenseitige Vertretung innerhalb des Referats sind Kenntnisse/Erfahrungen in der Straßenverkehrstechnik und im Straßenbetriebsdienst von Vorteil.

Zur erfolgreichen Wahrnehmung der Aufgaben sind weiterhin erforderlich:

- gutes schriftliches und mündliches Ausdrucksvermögen,
- Kommunikationsfähigkeit,
- teamorientiertes Handeln,
- Fähigkeit zum konzeptionellen Arbeiten,
- Entscheidungs- und Verantwortungsbereitschaft.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist ein Teilzeitarbeitsplatz mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Das MW strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen und Positionen an, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht. Nach Maßgabe des § 5 NGG werden Frauen bei der Besetzung des Dienstpostens vorrangig berücksichtigt.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnissen und ggf. dem schriftlichen Einverständnis zur Einsichtnahme in die Personalakte sind **bis zum 27. 8. 2008** an das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Referat Z 1, Friedrichswall 1, 30159 Hannover, zu richten.

— Nds. MBl. Nr. 29/2008 S. 820

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten